

Amateurfunkdienst; Nutzungsbestimmungen für den Frequenzbereich 50,08 – 51,00 MHz

Gemäß Anlage 1 Buchstabe B Ziffer 5 zur Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), geändert durch Artikel 1 Ziffer 7 der Ersten Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2070), werden nachfolgend die Nutzungsbestimmungen für den Amateurfunkdienst im Frequenzbereich 50,08 -51,00 MHz veröffentlicht.

Die Nutzung des betreffenden Frequenzbereichs bedarf keiner Sonderzuteilung mehr. Die Verfügung 166/99 sowie die Mitteilungen 266/2002 und 311/2005 werden hiermit aufgehoben. Bereits erteilte Sonderzuteilungen haben Bestand.

Der betreffende Frequenzbereich kann ab sofort von Inhabern einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A an gemeldeten festen Standorten genutzt werden. Im Rahmen eines Funkbetriebs nach der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 darf dieser Frequenzbereich unter Einhaltung aller geltenden Bestimmungen ebenfalls genutzt werden.

Voraussetzung für die Nutzung ist die vorherige Betriebsmeldung gemäß der Anlage. Die Meldepflicht gilt nicht für die Inhaber bestehender Sonderzuteilungen, soweit deren Daten unverändert sind. Die Betriebsmeldung ist vollständig ausgefüllt und mit rechtsgültiger Unterschrift oder qualifizierter Signatur versehen vorzulegen bei der

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Mülheim
Aktienstr. 1-7
45473 Mülheim**

Alle Änderungen der gemeldeten Daten sowie die Einrichtung weiterer 50-MHz-Standorte sind der Außenstelle Mülheim entsprechend mitzuteilen.

Hinweis

Die allgemeine Pflicht zur Mitteilung von Änderungen gemäß § 9 Abs. 4 AFuV bleibt unberührt.

Nutzungsbestimmungen

Die Nutzung des Frequenzbereichs 50,08 - 51,00 MHz bestimmt sich nach Buchstabe A lfd. Nr. 13 und Buchstabe B Ziffer 5 der Anlage 1 zur AFuV. Der Frequenzbereich ist dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt und darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A erfolgen. Dabei gelten die folgenden Nutzungsbestimmungen:

Nutzungsbestimmungen für den besetzten ortsfesten Betrieb

Zugelassene Sendearten: A1A (generell nur in Morsecode) und J3E
Maximale Strahlungsleistung: 25 W (ERP)
Antennenpolarisation: horizontal.

Nutzungsbestimmungen für Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV

Zuteilungsfrequenz: 50,083 MHz
Bandbreite: 500 Hz
Zugelassene Sendearten: A1A
Maximale Strahlungsleistung: 3 dBW (ERP)
Antennenpolarisation: horizontal
Maximale zu vergebende Anzahl: 3
bevorzugte Standorte: Nordwest, Großraum Osnabrück; Nordost, Großraum Berlin/Rostock; Südost Großraum Nürnberg.

Zeitsynchronisierte Aussendung (GPS, DCF77) mit Zeitversatz (z.B. Aussendung erste, dritte und fünfte Minute pro 15 Minuten), Rufzeichen (maximal 2 Minuten). Wetterdaten und Leistungsabstufung zulässig.

Die Nutzungsbestimmungen für Funkbaken werden in den Zuteilungen nach § 13 der AFuV festgelegt.

Zusätzliche Nutzungsbestimmungen

In den eingerichteten Schutzzonen um TV-Sender darf Amateurfunksendebetrieb nur erfolgen, wenn der jeweilige TV-Sender nicht im Sendebetrieb arbeitet. Die eingerichteten Schutzzonen um die in der nachfolgenden Tabelle genannten Sender ergeben sich aus den Verbindungslien der für jeden Sender angegebenen 5 geographischen Punkte mit folgenden Koordinaten:

Biedenkopf:	Schutzone Sender Göttelborner Höhe:	Grünten/Allgäu:
<u>aufgehoben</u>	493641N 055717E 495132N 065858E 492754N 074529E 485017N 080246E 485359N 061616E	482332N 090806E 483915N 102128E 482210N 111743E 472249N 111508E 472409N 090757E

Andere Funkdienste, Telekommunikationsanlagen einschließlich der leitergebundenen Rundfunkübertragungen dürfen nicht gestört werden.

Im Störungsfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateuer sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen müssen hingenommen werden.

Während des Sendebetriebes muss die unter dem gemeldeten Rufzeichen betriebene Amateurfunkstelle jederzeit unter der gemeldeten Rufnummer telefonisch erreichbar sein. Alle mit dem gleichen Rufzeichen gemeldeten 50-MHz-Standorte müssen während des Funkbetriebs mit der gleichen Telefonnummer erreichbar sein. Amateurfunkstellen dürfen nur an den gemäß der Anlage zu dieser Verfügung gemeldeten festen 50-MHz-Standorten betrieben werden.

Der Inhaber einer Rufzeichenzuteilung nach § 13 AFuV für eine 50-MHz-Bake muss sicherstellen, dass die entsprechende Funkbake jederzeit auf telefonische Anforderung abgeschaltet werden kann.

Fernbedient erzeugte Aussendungen sowie Kontest- oder Datenfunkbetrieb sind nicht gestattet. Automatisch erzeugte Aussendungen sind nur mit einer Zuteilung nach § 13 AFuV zulässig.

Die Aussendungen von Funkbaken genießen betrieblichen Vorrang vor anderem Amateurfunkverkehr.

Für den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen über den Funkbetrieb mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

Anlage zur Vfg 36/2006
Formblatt Betriebsmeldung 50 MHz

An die

Bundesnetzagentur
Außenstelle Mülheim
Aktienstr. 1-7
45473 Mülheim

Eingangsstempel der BNetzA

**Meldung der Nutzung des Frequenzbereichs
50,08 - 51,00 MHz für Inhaber einer Amateurfunkzulassung der Klasse A**

Vom Rufzeicheninhaber auszufüllen:	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	
Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle zur 50-MHz-Nutzung	Vorwahl und Telefonnummer (erreichbar während der 50-MHz-Nutzung)
Zugeteiltes Rufzeichen der Klasse A	Zuteilungsnummer der Amateurfunkzulassung / Angabe der ausstellenden Behörde und des Staates der ausländischen Amateurfunkgenehmigung bei Funkbetrieb gemäß T/R 61-01

Allgemeine Hinweise und Nutzungsbedingungen

Bitte füllen Sie die Meldung in Blockbuchstaben vollständig und leserlich aus. Die Meldung ist **vor der Nutzung des Frequenzbereiches 50,08 – 51,00 MHz** schriftlich (auch per Fax oder E-Mail mit qualifizierter Signatur) bei der Außenstelle Mülheim der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Zuteilungsnummer ist der Zulassungs- oder Genehmigungsurkunde zu entnehmen oder ggf. bei einer Außenstelle mit Amateurfunkverwaltung zu erfragen. **Es gelten die Nutzungsbestimmungen der Verfügung Nr. 36/2006, die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 18/2006 vom 13.09.2006 S. 2615 veröffentlicht ist.** Informationen hierzu sind auch unter <http://www.bundesnetzagentur.de/enid/amateurfunk> veröffentlicht.

Bei Funkbetrieb gemäß der CEPT T/R 61-01 ist in das Feld „Zugeteiltes Rufzeichen der Klasse A“ das aus der T/R 61-01-fähigen ausländischen Genehmigung ersichtliche Heimatrufzeichen mit vorangestellten Präfix „DL“ einzutragen. Die T/R 61-01 gilt nicht für Funkamateure, die in Deutschland ansässig sind oder die eine permanente deutsche Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst besitzen.

Hinweis gemäß §§ 13 und 14 des Bundesdatenschutzgesetzes:

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der durch Gesetz der Bundesnetzagentur (BNetzA) zugewiesenen Aufgaben unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Im Hinblick auf die Wahrung der berechtigten Interessen des primären Bedarfsträgers ist die Nutzung des betreffenden Frequenzbereiches nur zulässig, wenn die in der Meldung erbetenen Angaben vollständig gegeben werden und Sie der Weitergabe dieser Daten an die primären Bedarfsträger zur Erfüllung der Nutzungsbestimmungen nicht widersprechen. Mit der Unterschrift dieser Meldung verzichten Sie auf Ihr diesbezügliches Widerspruchsrecht und akzeptieren, dass die Angaben aus dieser Meldung den Primärnutzern dieses Frequenzbereichs zur Kenntnis gegeben werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Kontakt:

Bundesnetzagentur Außenstelle Mülheim, Aktienstr. 1-7, 45473 Mülheim
Email: MLHM01.Postfach@bnetza.de, Tel: +49 208 4507-255 oder +49 208 4507-284, Fax: +49 208 4507-181